

Gerhard Thür

EIGENTUMSSTREIT UND STATUSPROZESS IN DER GROSSEN GESETZESINSCHRIFT AUS GORTYN

Ebensowenig wie die Quellen des gesamten griechischen Bereichs eine «Eigentumsdiadikasia» belegen, weder ihrer Bezeichnung noch ihrer Struktur nach, kann man eine solche in der von Maffi in diesem Zusammenhang ins Gespräch gebrachten I. Kolumne der Großen Gesetzesinschrift von Gortyn finden¹. Knapp und präzise regelt das Gesetz in col. I Z. 2-55 die materiellen Probleme, die auch in Athen

¹ Die Existenz einer griechischen «Eigentumsdiadikasia» bestreitet G. Thür, *Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia?*, in J. Modrzejewski - D. Liebs (Hrsgg.), *Symposion 1977*, Köln - Wien 1982, S. 55-69 gegen die ältere Theorie, hauptsächlich vertreten von G.A. Leist, *Der attische Eigentumsstreit im System der Diadikasien*, Diss. iur. Tübingen, Jena 1886 und M. Kaser, *Der attische Eigentumsschutz*, «ZStRom» 64 (1944), S. 134-205, 179-191 (weitere Lit. s. Thür, a.a.O. S. 55 Anm. 5, 59 Anm. 22). An dieser Stelle kann keineswegs eine umfassende Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur zu Kolumne I der Großen Inschrift erfolgen, sondern es sollen nur die knappen Angaben über den Eigentumsstreit, notgedrungen in Parallele zum Statusprozeß analysiert werden. Im Vordergrund der Betrachtungen stand bisher das in col. I 3 ausgesprochene «Gewaltverbot», was noch A. Kränzlein, *Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. u. 4. Jh. v.Chr.*, Berlin 1963, S. 147-154 dazu bewog, die gesamte Vorschrift vor allem «besitzrechtlich» zu interpretieren. Die Bedeutung für den Eigentumsstreit hat erst A. Maffi, *Processo di libertà e rivendicazione in proprietà dello schiavo a Gortina e ad Atene*, in G. Thür - J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hrsgg.), *Symposion 1995*, Köln - Weimar - Wien 1997, S. 17-25 hervorgehoben, aufbauend auf seiner Abhandlung zum Statusprozeß, *Studi di epigrafia giuridica greca*, Milano 1983, S. 3-

in der Pankleon-Rede (Lys. 23) auftreten: Anwendung realer Gewalt im Status- oder Eigentumsstreit um eine Person sowie die Durchführung und Folgen dieser Prozesse. Im Gegensatz zu den Gerichtsreden bietet die Gesetzesinschrift einen objektiven Text ohne tendenziöse Verzeichnungen durch eine Prozeßpartei. Doch wird dieser Vorteil teilweise dadurch wieder aufgewogen, daß das Gesetz viele, vor allem prozessuale Details als bekannt voraussetzt, welche die attischen Redner oder Aristoteles' *Athenaion Politeia* oft plastisch schildern. So erfährt man in Gortyn praktisch nichts über die Ladung, Klage, Prozeßeinleitung, Verhandlung, Beweisaufnahme oder den Urteilspruch. Auch das kann den heutigen Betrachter des Textes in die Irre führen. Eine genaue Analyse der Besitzverhältnisse und der Parteirollen in den in Frage stehenden Prozessen wird zeigen, daß auch diese Quelle die deliktische Natur des Status- und Eigentumsstreits nahelegt. Das Delikt besteht wie auch anderswo in Griechenland in einem einvernehmlich durchgeführten förmlichen «Wegführen» der umstrittenen Person. Nur auf diesem indirekten Weg, durch eine Entscheidung über die Berechtigung zu dem förmlich vollzogenen Bemächtigungsakt und Verhängung einer Geldbuße gegen den Nichtberechtigten, konnte das Gericht die Frage nach dem Status oder Eigentum klären.

ICret IV 72 col. I

θιοί.

- (2) ὅς κ' ἔλευθέροι ἢ δόλοι μέλλει ἀνπιμολεῖν, πρὸ δίκας μὲ ἄγεν. αἱ δ' ἐ κ' ἄγει, καταδικασάτο τῷ ἔλευθέρο δέκα στατῆρας, τῷ δόλο πέντε οτι ἄγει καὶ δικασάτο λαγάσαι ἐν ταῖς τρισὶ ἡμέραις. αἱ [δέ] κα

112. Die Diskussion mit Maffi wurde auf dem Symposium 1999 nachgeholt, G. Thür, *Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis*, in G. Thür - F.J. Fernández Nieto (Hrsgg.), *Symposion 1999*, Köln - Weimar - Wien 2003, S. 57-96, wo neben dem hier nochmals abgedruckten Teil über Gortyn auch Dem. 32, Lys. 23 und IPark 32 u. 17 diskutiert werden. – Außer den bereits genannten Autoren werden im folgenden abgekürzt zitiert: M. Gagarin, *The First Law of the Gortyn Code Revisited*, «GRBS» 36 (1955), S. 7-15; R. Koerner, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln - Weimar - Wien 1993; R.R. Metzger, *Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn*, Basel 1973.

- με [λαγ]άσει, καταδικαδδέτο τὸ μὲν
 ἐλευθέρο στατῆρα, τὸ δόλο [δα]ρκν-
 ἄν τᾶς ἡμέρας ἐκάστας, πρὶν κα λα-
 γάσει· τὸ δὲ κρόνο τὸν δι[κ]αστ-
 ἄν ὁμνύντα κρίνεν. palmula αἰ δ' ἄννίοιτο
 με ἄγεν, τὸν δικαστᾶν ὁμνύντ-
 α κρί[ι]νεν αἰ με ἀποπονίοι μαίτυς.
- (15) αἰ δὲ κα μολεῖ ὁ μὲν ἐλεύθερον
 ὁ δ[ε] δ[ὸ]λον, κάρτονανς ἔμεν
 [ῶ]τεροῖ κ' ἐλεύθερον ἀποπονίον-
 τι. αἰ δὲ κ' ἄνπὶ δόλοι μολίοντι
 πονίοντες φὸν φεκάτερος ἔμ-
 εν, αἰ μὲν κα μαίτυς ἀποπονεῖ, κ-
 ατὰ τὸν μαίτυρα δικάδδεν, αἰ
 δὲ κ' ἔ ἄνποτέροις ἀποπονίοντι
 ἔ μεδατέροι, τὸν δικαστᾶν ὁ-
- (24) μνύντα κρίνεν. ἔ δὲ κα νικαθεῖ ὁ
 ἔκον, τὸμ μὲν ἐλεύθερον λαγ-
 ἄσαι τᾶν πέ[ν]τ' ἡμερᾶν, τὸν δὲ δὸ-
 λο[ν] ἐς κῆρανς ἀποδόμεν. αἰ δὲ
 κα με λαγάσει ἔ με ἀποδοῖ, δικακ-
 σάτο νικῆν τὸ μὲν ἐλευθέρο
 πεντέκοντα στατῆρανς καὶ σ-
 τατῆρα τᾶς ἡμέρας ἐκάστ-
 ας, πρὶν κα λαγάσει, τὸ δὲ δόλο
 δέκα στατῆρανς καὶ δαρκνᾶν
 τᾶς ἡμέρας ἐκάστας, πρὶν κ' ἄ-
 ποδοῖ ἐς κῆρανς.
- (51) vac. αἰ δ-
 ἔ κα κοσ[μ]ίον ἄγει ἔ κοσμίοντο-
 ς ἄλλος, ἔ κ' ἀποστᾶι, μολέν, κ' αἰ κ-
 α νικαθεῖ, κατιστάμεν ἀπ[ὸ] ἄ[ς]
 [ἡμέρα]ς ἄγαγε τὰ ἐγραμένα.

Übersetzung Koerner: (Kol. I) Götter! (1) Wer um einen Freien oder einen Sklaven einen Prozess austragen will, soll ihn vor dem Gerichtsverfahren nicht wegführen. Wenn er ihn aber wegführt, soll ihn (der Richter) verurteilen im Fall eines Freien um 10 St., im Fall eines Sklaven um 5 St. weil er wegführt, und soll urteilen, dass er ihn loslassen soll innerhalb von drei Tagen. Wenn er ihn aber nicht loslässt, soll (der Richter) ihn im Fall eines Freien um 1 St., im Fall eines Sklaven. um 1 Dr. für jeden Tag verurteilen. bis er ihn freilässt; über die Zeit aber soll der Richter unter Eid entscheiden. – (12) Wenn er aber abstreiten sollte das Wegführen, soll der Richter unter Eid entscheiden, falls nicht ein Zeuge aussagt. Wenn aber die eine (Partei) behauptet, (er sei ein) Frei-

er, die andere (behauptet), ein Sklave, sollen die von beiden die stärkeren sein, die bezeugen, dass er ein Freier ist. Wenn sie aber um einen Sklaven prozessieren, indem jeder behauptet, dass er seiner sei, soll (der Richter), wenn ein Zeuge aussagt, gemäss dem Zeugen verurteilen; wenn sie (die Zeugen) entweder für beide aussagen oder für keinen von beiden, dann soll der Richter unter Eid entscheiden. (24) Sobald der, der (ihn) in Besitz hat, den Prozess verliert, soll er den Freien loslassen innerhalb von fünf Tagen, den Sklaven aber in die Hände (des rechtmässigen Besitzers) übergeben. Wenn er aber nicht loslässt und nicht zurückgibt, soll (der Richter) urteilen, dass (die erfolgreiche Partei) gewinnt im Fall eines Freien 50 St. und 1 St. für jeden Tag, bis er ihn loslässt, im Fall eines Sklaven 10 St. und 1 Dr. für jeden Tag, bis er ihn in die Hände (des rechtmässigen Besitzers) übergibt.

(51) Wenn aber einer, der *Kosmos* ist, wegführt oder ein anderer (wegführt) von einem, der *Kosmos* ist, soll man den Prozess führen, sobald er (vom Amt) abgetreten ist; und wenn einer verliert, soll er zahlen das Vorgeschriebene von dem Tag an, (da er ihn) wegführte.

Voll ist Maffi zuzustimmen, daß in col. I die Zeilen 2-14 Sanktionen gegen reale Gewaltanwendung im Vorfeld des Prozesses setzen, während die Zeilen 15-24 den eigentlichen Status- oder Eigentumsstreit regeln². Im ersten Teil verbietet das Gesetz reale Gewalt nicht schlechthin – selbstverständlich darf ein Herr seinen entlaufenen Sklaven ergreifen und gewaltsam nach Hause führen –, sondern nur im Hinblick auf eine dritte Person in einem künftigen Rechtsstreit (Z. 1/2), sei es um Status oder Eigentum. Der Satz *πρὸ δίκας μὴ ἄγειν* (Z. 3) soll Situationen verhindern, wie sie in Lys. 23,9 (*μάχεσθαι*) und 11.12 (*βίαι*) geschildert werden, und erfüllt die Funktion der dort in § 12 genannten *δίκη βιαιῶν*. Konkret regelt die Vorschrift zwei Tatbestände: Jemand behauptet, ein in Freiheit lebender Mensch sei sein Sklave (vgl. Lys. 23,9; Dem. 59,40) und führt ihn ab, ohne vor Gericht zu gehen³, oder er behauptet, ein bei einem anderen die-

² S. die getrennte Behandlung der Abschnitte in Maffi, *Studi*, S. 23-58 und 59-77 und Idem, *Processo*, S. 19-21. Daß in col. I kein «generelles Selbsthilfverbot» ausgesprochen ist, hat auch Gagarin, *First Law* festgestellt.

³ Liest man, wie es im folgenden versucht wird (s.u. bei Anm. 12), die Abschnitte col. I 2-14 und 15-24 im Zusammenhang, kommt man zu dem Schluß, daß das Gesetz nur die «Knechtschaftsklage» (Kränzlein, *Eigentum*, S. 152) regelt, nicht aber, wie allgemein angenommen, auch die «Freiheitsklage» (dort S. 151). Ein versklavter Freier wird faktisch Unterschluß bei einem Helfer gefunden haben, der gegen ein *ἄγειν* des vermeintlichen Herrn als *assertor* auftreten konnte. Auch in Athen ist *ἄγειν* nur für die

nender Sklave gehöre ihm, und führt ihn ebenfalls gewaltsam mit sich (vgl. Lys. 23,11). Wegen dieser Gewaltakte kann im ersten Fall ein *assertor* Klage erheben, im zweiten der beeinträchtigte Besitzer. Gesteht der «wegführende» Beklagte die Gewalt zu oder wird sie ihm nachgewiesen (Z. 12-14), wird er zugunsten des Klägers zu einer Geldbuße von 10 bzw. 5 Stateren verurteilt, je nach dem, ob er eine in Freiheit oder als Sklave lebende Person abgeführt hat (Z. 4-6); der «Richter» (δικαστᾶς)⁴ ordnet zudem an, die ergriffene Person binnen dreier Tage aus der Gewalt zu entlassen (λαγάσαι, Z. 6), widrigenfalls eine weitere Buße von einem Stater bzw. einer Drachme täglich zu bezahlen ist, die wiederum der *assertor* oder der beeinträchtigte Besitzer einklagen können (Z. 6-12). Diese Bußen werden alleine wegen des verbotenen gewaltsamen «Wegführens» (ἄγειν) verhängt, ein eventuell vorhandenes Recht zum Wegführen wird nicht überprüft⁵. Da das Gesetz auf jedes, nicht nur auf gewaltsames Wegführen «vor dem Prozeß» abstellt, liegt der Schluß nahe, daß in Gortyn Status- und Eigentumsprozesse um Sklaven ohne die in Athen nötigen vorprozessualen Akte des formalen «Wegführens» und formalen «Entreißens» (mit Bürgenstellung) geführt werden. Daß die Prozesse wegen gewaltsamen Wegführens in Gortyn deliktischen Charakter haben, wird niemand bezweifeln.

Den Streit um den Status einer Person oder um das Eigentum an einem Sklaven, also um das Recht, regeln die folgenden Zeilen 15-24. Der Charakter dieser Prozesse ist umstritten und nur aus dürftigen Indizien zu erschließen. Koerner charakterisiert den Statusprozeß (Z. 15-18) als Diadikasia, den Eigentumsprozeß (Z. 18-24) aber als deliktisch⁶. Maffi sucht diesen Mißgriff zu korrigieren, indem er – insoweit völlig richtig – beide Prozeßarten einheitlich gestaltet sieht. Seiner Meinung nach werde sowohl der Status- als auch der Eigentumsstreit mit einem «reinen Feststellungsurteil» über das Zutreffen einer der beiden kontradiktorischen Rechtsbehauptungen (Z. 15/16, 19/20) abgeschlossen; obwohl der Terminus «Diadikasia» in der In-

«Knechtschaftsklage» (Lys. 23,9; Dem. 59,40), nicht aber für die «Freiheitsklage» (Dem. 58,19.21) belegt; das Gesetz von Gortyn kennt kein ἀφαρείσθαι, s.u. bei Anm. 13.

⁴ Ein Amtsträger mit jurisdiktioneller Gewalt, jedenfalls kein ausgeloster Geschworener wie in Athen; vgl. das Gesetz über das Iterationsverbot aus Dreros, Koerner, *Gesetzestexte*, Nr. 90 (trotz S. 336 Anm. 22).

⁵ Kränzlein, *Eigentum*, S. 148 f.

⁶ Koerner, *Gesetzestexte*, S. 460.

schrift nicht gebraucht wird, sei die Struktur einer Eigentumsdiadikasia gegeben⁷. Maffi sucht seine Deutung der Zeilen 15-24 aus den in Zeilen 24-35 formulierten Sanktionen zu untermauern: Nicht der Dikastas ordne hier das Loslassen (λαγάσαι, Z. 25/26) an wie im Deliktsprozeß (Z. 6), sondern das Gesetz selbst; ein Feststellungsurteil könne keine Leistung auftragen⁸.

Dieses allzu dogmatische Argument kann nicht überzeugen. Im Deliktsprozeß trifft der Dikastas nach der Verurteilung zur Geldbuße von 10 bzw. 5 Stateren (Z. 4-6) eine gesonderte behördliche Anordnung, die Person aus der Gewalt zu entlassen (Z. 6/7), die eine weitere Verurteilung zu Tagessätzen nach sich ziehen kann (Z. 7-12). Die selben drei sauber getrennten Schritte (Verurteilung – Anordnung – Verurteilung) finden sich auch, jeweils anders formuliert als vorhin, im Status- und Eigentumsprozeß (Z. 24-35). Ein «reines Feststellungsurteil» ergibt sich auch nicht aus den gegensätzlichen Rechtsbehauptungen «frei – unfrei» (Z. 15/16) oder «jeder von beiden behauptet, der Sklave gehöre ihm» (Z. 19/20). Wir wissen aus Athen, daß formale Bemächtigungshandlungen notwendigerweise von konträren Rechtsbehauptungen begleitet sind, deren Zutreffen im Deliktsprozeß indirekt bestätigt oder verworfen werden⁹. Die Zeilen 15-24 und die hierauf folgenden Sanktionen sind also kein Beleg für einen Prätendentenstreit, der durch ein Feststellungsurteil abgeschlossen würde.

Bei näherem Hinsehen belegen die in den Zeilen 24-35 ausgesprochenen Sanktionen genau das Gegenteil, nämlich den deliktischen Charakter des Status- und Eigentumsstreits. Man kann nämlich aus der Anordnung, die umstrittene Person sei «aus der Gewalt zu entlassen»¹⁰, auf die Besitzpositionen während des Prozesses und auf die Parteirollen schließen. Sinnvollerweise ist zunächst wieder vom Statusprozeß auszugehen. «Sobald der, der (ihn) in Besitz hat, den Prozeß verliert, soll er den Freien loslassen innerhalb von fünf Tagen» (Z. 24-26)¹¹. Daraus geht hervor, daß eine der beiden Partei-

⁷ Maffi, *Processo*, S. 21.

⁸ *Ibid.*, S. 22.

⁹ Dem. 32,14.21; Lys. 23,10 f. (s. Thür, *Symposion 1999*, S. 77 u. 83).

¹⁰ Col. I 25/26: λαγάσαι (vgl. Z. 6).

¹¹ Col. I 24-26: ἔ δέ κα νικαθῆι ὁ ἕκον, τὸμ μὲν ἐλεύθερον λαγάσαι τᾶν πέ[ν]τ' ἄμερᾶν, ... (Übersetzung Koerner, *Gesetzestexte*, Nr. 163).

en des Statusprozesses sich davor der umstrittenen Person bemächtigt hat und sie bis zum Urteil noch besitzt. Das kann nach den Zeilen 15/16 theoretisch derjenige sein, welcher die Person als Sklaven beansprucht, oder der *assertor*, der die Freiheit behauptet. Die Vorschrift «loszulassen» und die strengen Sanktionen gegen weiteren Entzug der Freiheit (Z. 27-35) können sich jedoch nicht gegen den *assertor* richten, der ohnedies für die Freiheit eintritt, sondern nur gegen den, der behauptet, jene Person sei sein Sklave. Er ist also der in Zeilen 25 genannte «Besitzer» während des Prozesses. Diese Besitzposition wird fünf Tage nach dem Urteil mit der strengen Buße von 50 Stateren belegt, bis dahin geduldet. Wie ist die Partei, welche die Unfreiheit behauptet, in den Besitz der umstrittenen Person gelangt? Nachdem ein Wegführen «vor dem Prozeß» unerlaubt ist (Z. 2-14), muß es – unter den Augen des Dikastas – «im Prozeß» zulässig gewesen sein. Wie in Athen beginnt also auch in Gortyn ein Statusprozeß mit einem ἄγειν, allerdings nicht außergerichtlich, sondern vor Gericht. Diesen prozeßbegründenden Akt muß man sich in der Vorschrift der Zeilen 15/16 hinzudenken. Für den zeitgenössischen Leser mag das selbstverständlich gewesen sein, da einige Sätze davor ohnedies vom ἄγειν «vor dem Prozeß» die Rede war, sodaß der Gesetzgeber den rein formalen Akt des ἄγειν «im Prozeß» nicht mehr eigens zu erwähnen brauchte.

Wenn derjenige, der die Person als Sklaven beansprucht, diese während des Prozesses besitzt, ist anzunehmen, daß er die Rolle des Beklagten innehat. Folglich hat der *assertor* die Klägerrolle, so wie er auch wegen des unerlaubten Wegführens «vor dem Prozeß» (Z. 2-14) als Kläger auftritt. Bestätigt wird diese Rollenverteilung dadurch, daß in Zeilen 15/16 die Partei, welche die Freiheit behauptet – als Klägerin –, zuerst genannt wird und dann erst – als Beklagte – diejenige, die den Sklavenstatus behauptet¹². Eigenartigerweise ist in Athen die Rollenverteilung im Statusprozeß genau umgekehrt: Der «Versklaver» hat den «entreißenden» *assertor* mit δίκη ἀφαιρέσεως zu verklagen und vernünftigerweise den Sklavenstatus der in Freiheit lebenden Person zu beweisen¹³. In Gortyn folgt auf das ἄγειν durch

¹² Col. I 15/16: αἱ δὲ κα μολῆι ὁ μὲν ἐλεύθερον ὁ δὲ δῆλον, ...

¹³ S. Thür, *Symposion 1999*, S. 80 mit Quellenangaben.

den Versklaver offensichtlich kein Entreißen durch den *assertor*. Da nur eine einzige formelle Gewalthandlung nötig ist, wird der *assertor* in die Klägerposition gedrängt. Doch hat der Gesetzgeber das Problem der Beweislast erkannt und gelöst. Obwohl der *assertor* klagt, ist er in der besseren Beweisposition: Seine Zeugen sind die «stärkeren» (Z. 16-18¹⁴).

Parallel zum Statusprozeß ist auch der Prozeß um das Eigentum an einem Sklaven geregelt. Nachdem das Verbot, jemanden «vor dem Prozeß» abzuführen, in gleicher Weise in Freiheit wie in Sklaverei lebende Personen betrifft (Z. 2/3) und der «verurteilte Besitzer» im Statusprozeß (Z. 25) derjenige ist, der, wie soeben gezeigt, den Freien zu Unrecht «im Prozeß» abgeführt hat, kommt man zu dem auf den ersten Blick überraschenden Schluß, daß auch im Eigentumsstreit derjenige, der den Sklaven herausverlangt, der «Vindikant», sich durch formales ἄγειν «im Prozeß» zunächst in den Besitz des umstrittenen Sklaven gesetzt hat. Daraus folgt, daß in Gortyn der Besitzer des Sklaven (so wie der *assertor*) gegenüber dem Vindikanten in die Klägerrolle gedrängt ist. Der Haupteinwand dagegen, daß dadurch die Beweislast sachwidrig umgekehrt würde, schlägt nicht durch. Einerseits sieht das starre Beweissystem Gortyns nämlich vor, daß der Streit zu dessen Gunsten entschieden wird, der einen Zeugen führen kann; in Patt-Situationen hat der Dikastas freie Hand (Z. 20-24). Andererseits sind aus der Klägerrolle dessen, der den Sklaven vor dem Prozeß besaß, einige sonst nur schwer verständliche Bestimmungen leicht zu erklären. Während im Fall der verbotenen Gewalt «vor dem Prozeß» der Dikastas für Freie und Sklaven anordnet, sie «loszulassen» (Z. 6), hat der Beklagte, der im Streit um das Recht unterliegt, den Freien einfach «loszulassen» (Z. 25/26), den zu Unrecht beanspruchten Sklaven jedoch «in die Hände zurückzuerstatten» (ἐς κέραν ἀποδόμεν, Z. 27, 34/35). Die Rückerstattungspflicht nach Prozeßverlust ist durch eine Buße von 10 Stateren gesichert (Z. 33) – doppelt so hoch wie die Sanktion für Abführen «vor dem Prozeß» (5 Statere, Z. 5/6) – und kann durch Bußen nach Tagen des Verzugs bis auf den dreifachen Betrag anwachsen (Z. 33-38). Außerdem trägt der Rückerstattungspflichtige letztlich das Risiko, daß der umstrittene

¹⁴ Col. I 16-18: ... κάρτονας ἔμεν [ἴτερο]ί κ' ἐλεύθερον ἀποπονίοντι.

Sklave während des Prozesses in ein Heiligtum flieht (Z. 48)¹⁵ oder stirbt (Z. 49-51) jeweils in der Höhe der einfachen Buße. Diese scharfen Sanktionen sind nur verständlich, wenn sie die Rückgabe eines Sklaven sichern sollen, der sich während des Prozesses bereits im Besitz des verklagten Vindikanten befindet, der aber gegen die Klage des Eigentümers wegen ungerechtfertigten Wegführens unterlegen ist.

Den Satz «sobald der Besitzer den Prozeß verliert» (Z. 24/25) könnte man gewiß auch auf die Pflicht des verklagten (nicht, wie oben ausgeführt, des klagenden) Besitzers beziehen, den Sklaven dem Vindikanten, der mit seiner Klage obsiegt hat, herauszugeben¹⁶. Doch nach einem bloßen Feststellungsurteil, daß der Vindikant im Recht sei, wäre die strenge Haftung des Verurteilten nicht gerechtfertigt¹⁷. Hier wäre es angemessen, dem Sieger im Prätendentenstreit ein Zugriffsrecht auf die Sache einzuräumen; der in der angeblichen Diadikasia unterlegene Besitzer bräuchte den Sklaven lediglich «loszulassen». Die strenge Pflicht zur Rückstellung spricht also dafür, daß sich der Sklave während des Prozesses bereits in Händen des (zu verklagenden) Vindikanten befindet. Somit ist die Stelle im Gleichklang mit dem Statusprozeß im Sinne der Umkehr der Parteirollen gegenüber dem in Athen praktizierten Eigentumsstreit zu erklären: Dort führen zwei formale Zugriffsakte den Vindikanten in die Kläger- und den Besitzer in die Beklagtenrolle. In Gortyn ist nur ein einziges formales ἄγειν «im Prozeß» vorgesehen, wodurch der Vindikant sich vorläufig in Besitz des Sklaven setzt und folglich zu verklagen ist.

¹⁵ Die Bestimmung über die Jahresfrist in Z. 46-49 ist unklar, s. Metzger, *Untersuchungen*, S. 15f.; Koerner, *Gesetzestexte*, S. 462 f.

¹⁶ Maffi, *Processo*, S. 22 meint mit «possessore soccombente» die Partei, die den Sklaven vor und während des Prozesses besitzt; zum Statusstreit s.o. Anm. 3.

¹⁷ Maffi, a.a.O. vermeidet zwar den Terminus «Vindikant», folgt aber auf S. 23 in der Erklärung der Z. 24-35 der These, der Richter erteile wie in der *rei vindicatio* des römischen Formularprozesses dem verklagten Besitzer ein *arbitrium de restituendo*. Das widerspricht allerdings klar dem Modell der von ihm selbst vertretenen Eigentumsdiadikasia, die nach Kaser, *Eigentumsschutz*, S. 185 in Anlehnung an Leist «keine Kläger und keine Beklagten» kenne. Konsequenterweise nimmt Kaser, a.a.O. S. 190 f. an, daß in Gortyn (Z. 23 f.) «der Zwischenbesitz ... einer der Parteien zugewiesen wurde». Auf dieses für die angebliche Eigentumsdiadikasia wesentliche Element gibt es im Text keinen Hinweis; Maffi geht dieser Frage nicht nach. Richtigerweise wird kein «Zwischenbesitz» zugewiesen, sondern der Vindikant verschafft sich durch formales Wegführen (ἄγειν) «vorläufigen Besitz».

Es ist gewiß mißlich, jenes Streitbegründende ἄγειν an der entscheidenden Stelle (Z. 15-24) nicht erwähnt zu finden. Einen Hinweis darauf gibt es allerdings in einer sehr speziellen Vorschrift am Ende der Kolumne I. Wenn ein amtierender Höchstmagistrat, ein *Kosmos*, «wegführt» oder jemand von ihm – in dieser Symmetrie kann es sich nur um einen Streit um einen Sklaven handeln –, so ist der Prozeß erst nach Ablauf der Amtszeit dieses *Kosmos* durchzuführen. Wenn der Wegführende dann verurteilt wird, hat er jedoch die Tagessätze für den unrechtmäßigen Besitz rückwirkend ab dem Tag des Wegführens zu bezahlen (Z. 51-55¹⁸). Der Sinn dieser Vorschrift ist klar: Während der Amtszeit dürfen keine Prozesse von Höchstmagistraten und gegen sie stattfinden¹⁹. Vordergründig könnte man als Tatbestand dieser Regelung das in Zeilen 2-14 verbotene gewaltsame Wegführen «vor einem Prozeß» erblicken. Gewalt am Vermögen eines *Kosmos* würde dann erst nach dessen Amtszeit geahndet. Gegenstand des nachträglichen Prozesses könnte nur die Frage gewesen sein, ob Gewalt angewendet wurde oder nicht. Man fragt sich, ob die Höchstmagistrate in ihrer Amtszeit keinen wirksameren Schutz vor realer Gewalt hatten²⁰. Daß sie selbst wegen gewaltsamer Übergriffe erst nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Rechenschaft gezogen werden, wäre sinnvoll. Doch mutet die symmetrische Verknüpfung von ausgeübter und erlittener realer Gewalt höchst seltsam an. Näher liegt folglich die Deutung, das ἄγειν in Zeile 52 auf den prozeßbegründenden Akt des Eigentumsstreits um einen Sklaven (Z. 15-24) zu beziehen. Damit wird einem amtierenden *Kosmos* und gegen ihn, wenn es die Situation erfordert, die Möglichkeit eröffnet, einen Eigentumsstreit zwar zu beginnen, indem der Vindikant durch formales ἄγειν sich in Besitz des Sklaven setzt und ihn bis zur Entschei-

¹⁸ Col. I 51-55: αἱ δὲ κα κοσ[μ]ίον ἄγει ἢ κοσμίοντος ἄλλος, ἢ κ' ἀποστᾶι, μολέν, κ' αἱ κα νικαθεῖ, κατιστάμεν ἀπ[ὸ] ἁ[ρ] [ἀμέραι]ς ἄγαγε τὰ ἐγραμμένα. «Wenn aber einer, der *Kosmos* ist, wegführt oder ein anderer (wegführt) von einem, der *Kosmos* ist, soll man den Prozeß führen, sobald er (vom Amt) abgetreten ist; und wenn einer verliert, soll er zahlen das Vorgeschriebene von dem Tag an, (da er ihn) wegführte» (Übersetzung Koerner, *Gesetzestexte*, Nr. 163); anders Maffi in *Symposion 1999*, S. 37 f.

¹⁹ Koerner, *Gesetzestexte*, S. 463 mit Verweis auf IC IV 41 col. IV 10-14 (Nr. 128), differenzierend Maffi, *Studi*, S. 79 f. und in *Symposion 1999*, S. 38-40. Beide Autoren beziehen die Regelung auf das ἄγειν in Z. 3.

²⁰ Vgl. in Athen z.B. Dem. 21,32 f.; s. J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn 1994², S. 238; Maffi, *Symposion 1999*, S. 40 f.

ding sicher in Händen hat; das ἄγειν würde wohl ordnungsgemäß vor einem Dikastas vorgenommen. Die Entscheidung über das Recht wird aber erst nach der Amtszeit des *Kosmos* gefällt. Hat der Wegführende kein Recht an dem Sklaven und wird er im Prozeß «besiegt» (Z. 54; vgl. Z. 24), hat er dem Kläger rückwirkend die Tagessätze für den unerlaubten Besitz zu zahlen. Nur wer sich seines Rechtes ganz sicher ist, wird sich auf dieses Risiko einlassen. Wird der Wegführende im Prozeß wegen des ἄγειν freigesprochen, weil sein Recht (indirekt) festgestellt wurde, darf er als «Sieger» den zunächst nur vorläufig in Besitz genommenen Sklaven behalten. Der Sonderfall eines Eigentumsstreits mit einem amtierenden *Kosmos* veranlaßte den Gesetzgeber dazu, ein selbstverständliches Detail des Prozesses, das streitbegründende ἄγειν, zu erwähnen, da er ausnahmsweise einmal direkte materielle Rechtsfolgen daran geknüpft hat.

Die bisherige Erörterung hat die Schwierigkeiten gezeigt, mit dem Gesetzestext umzugehen: Während das materielle Recht in Gortyn oft bis in kleinste Details ausdrücklich geregelt ist, wird der prozessuale Hintergrund weitgehend als bekannt vorausgesetzt. Es ist gefährlich, diese Informationslücken vorschnell durch Modelle aufzufüllen, die den modernen oder anderen antiken Rechtsordnungen entnommen sind. Die Struktur der «Eigentumsdiadikasia» entstammt der altrömischen *legisactio sacramento in rem*²¹ und hat sich bislang im Bereich der griechischen Rechtsordnungen noch nicht feststellen lassen. Für Gortyn ist festzuhalten, daß der Eigentumsstreit um Sklaven (nur dieser ist überliefert) so wie in Athen einen Akt formaler Gewaltausübung voraussetzt; dieser setzt einen Prozeß um eine Geldbuße in Gang, worin inzident auch die Eigentumsfrage entschieden wird. Daß die Athener zwei aufeinander folgende Akte formaler Gewalt verlangen, die außergerichtlich, vor Prozeßbeginn erfolgen, das Gesetz von Gortyn hingegen mit einem einzigen, jedoch bei Gericht zu vollziehenden Ergreifungsakt auskommt, sind lediglich lokale Ausformungen desselben Grundgedankens: Um Eigentum an Sklaven wird im Deliktsverfahren gestritten.

Zu diesem Resultat hätte man übrigens auch bereits durch die genaue Lektüre des Gesetzes bis zur zweiten Zeile kommen können. Wenn dort *πρὸ δίκας μὴ ἄγειν* angeordnet ist, sagt das Gesetz, daß

²¹ Kaser, *Eigentumsschutz*, S. 187 mit weiterem Hinweis.

Eigentums- und Statusprozesse als δίκη geführt werden, also in Durchsetzung eines Zugriffsrechts auf die Person des Gegners²². Dieses persönliche Zugriffsrecht entsteht in unserem Fall dadurch, daß der Vindikant den Sklaven – nach Meinung des Besitzers unrechtmäßig, er meint rechtmäßig – aus dem Herrschaftsbereich des Besitzers abführt. Dieser wehrt sich dagegen mit einer Klage auf Geldbuße, die er nur zugesprochen erhält, wenn sein besseres Recht an der Sache festgestellt wird. Ganz korrekt formuliert das Gesetz den materiellrechtlichen Aspekt des Streites: «... indem jeder von beiden behauptet, der Sklave sei sein» (Z. 19/20).

Aus der Rekonstruktion eines Wegführens «im Prozeß» (für den Fall II, Z. 15-24) im Gegensatz zu dem ἄγειν «vor dem Prozeß» (Fall I, Z. 2-14) ergibt sich der deliktische Charakter des Eigentumsstreits in Gortyn. Wer bis hierher gefolgt ist, wird sich fragen, wo die Buße für das rekonstruierte Delikt des formalen Wegführens festgesetzt ist. Alle in der I. Kolumne genannten Geldbußen scheinen für andere Delikte vorgesehen. Im Fall I sind 10 bzw. 5 Stater als Bußen für das gewaltsame Wegführen eines Freien bzw. fremden Sklaven zu bezahlen, im Fall II werden für das bloße Aufrechterhalten des rechtswidrigen Besitzes trotz Verurteilung Bußen von 50 bzw. 10 Stateren, wieder je nach Status des Betroffenen, verhängt. Worin der «Sieg» (Z. 24) im Status- oder Eigentumsprozeß besteht, wird nicht gesagt. Das darf nicht dazu verleiten, den Sieg in der bloßen Feststellung des Rechts zu sehen. Liest man Fall I und II im gehörigen sachlichen Zusammenhang – verbunden durch ἄγειν «vor dem Prozeß» (I) und «im Prozeß» (II) – liegt die im Fall II festgesetzte Buße auf der Hand: Wenn sich im Prozeß gemäß dem für diesen Fall genau geregelten Beweisverfahren herausstellt, daß das ἄγειν nicht gerechtfertigt war (die weggeführte Person gehört nicht dem Beklagten, sondern ist entweder frei oder gehört dem Kläger), dann ist die bereits im Fall I festgesetzte Buße fällig. Für ungerechtfertigtes Wegführen gilt also generell die Buße von 10 bzw. 5 Stateren. Im Fall I sind diese Beträge allein wegen des Anwendens realer Gewalt zu bezahlen (der Beklagte kann allenfalls die Gewaltanwendung be-

²² S. H.J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, S. 248 f.; Idem, *Lexikon der Alten Welt*, Zürich 1965, s.v. «Recht» I 2516-2530, 2517.

streiten, Z. 12-14), im Fall II sind die Bußen nur fällig, wenn formale Gewalt ohne rechtlichen Grund ausgeübt wurde. Wer seinen eigenen Sklaven, der sich als frei ausgibt oder von jemand anderem besessen wird, durch ἄγειν «im Prozeß» formal korrekt in Besitz gebracht hat, «siegte» im Prozeß und kann ihn behalten; stellt sich die Person im Prozeß jedoch als frei oder als dem Kläger gehörig heraus, wird der Wegführende «besiegt» (Z. 24) und – so ist sinngemäß zu ergänzen – hat dem Kläger die im Fall I bereits festgesetzte Buße zu zahlen. Entläßt er die (indirekt) als frei festgestellte Person nicht binnen fünf Tagen in die Freiheit oder übergibt er den Sklaven nicht in derselben Frist seinem rechtmäßigen Eigentümer, begeht der besiegte «Wegführende» ein neues Delikt und es können empfindliche zusätzliche Bußen eingeklagt werden (Z. 24-35). Aus dieser Gesamregelung kann man die im Fall II nicht nochmals ausdrücklich ausgesprochene feste Geldbuße für formal richtiges, aber materiell unberechtigtes ἄγειν erschließen.

Nachtrag: Nach Kenntnis des Manuskripts *Sachverfolgung und Diebstahl* (Symposium 1999) äußerte Herr Kollege Maffi bereits brieflich (erwartungsgemäß) grundsätzliche Kritik an der neuen Interpretation des Eigentumsstreits in col. I der Großen Gesetzesinschrift. In einer ebenfalls brieflichen Replik nahm der Verfasser dazu vorläufig Stellung. Die Replik warnt davor, mit «bloßer Logik» die auf mehreren Gedankenschritten aufgebaute prozeßrechtliche Argumentation zu widerlegen. Angesichts des im griechischen Bereich durchwegs feststellbaren deliktischen Charakters der Sachverfolgung, differenziert nach den umstrittenen Sachen (nach «unbeweglichen», Sklaven und vielleicht anderen «sich bewegenden» und «beweglichen»), scheint in der akademischen Kontroverse die Beweislast bei dem zu liegen, der alleine für Gortyn ein schlichtes «Feststellungsurteil über das Eigentumsrecht» im Sinne einer Diadikasia behauptet.

Zu Recht mahnt Maffi an, daß der Verfasser seine Vorstellung vom «Wegführen im Prozeß, unter den Augen des Dikastas» zu wenig ausgeführt hat. Das Wegführen geschah vermutlich – das Gesetz selbst schweigt über die prozessualen Details – in der Einleitungsphase des Prozesses, unmittelbar vor Erhebung der Deliktsklage. Für den Statusprozeß kann man sich vorstellen, daß der Vindikant die in Freiheit lebende Person (mit der Behauptung, sie sei sein Sklave) vor den Juristikionsmagistrat, den Dikastas, lädt. Die umstrittene Person wird mit einem *assertor* und allenfalls Zeugen vor dem Dika-

stas erscheinen. Dort vollzieht der Vindikant das «Wegführen im Prozeß», worauf der *assertor* den Vindikanten mit der Behauptung, die Person sei frei (Z. 15), verklagt. Nun setzt der Dikastas den Deliktsprozeß ein. Bis zur Entscheidung des Deliktsprozesses, vermutlich durch Vereidigung des *assertor* und seiner Zeugen an einem bestimmten Ort, bleibt die umstrittene Person im vorläufigen Besitz des verklagten Vindikanten. Legen die Helfer der umstrittenen Person den Eid ab, ist der Vindikant bußpflichtig und hat die Person freizulassen (Z. 24-26). Hat zwar der *assertor* keine Zeugen, wohl aber der Vindikant (zu beachten ist der Plural in Z. 17/18), ist nach deren Eid der bis dahin vorläufige Besitz endgültig legitimiert. Der Vindikant hat das ἄγειν zu Recht vollzogen und muß keine Buße zahlen.

Dem entsprechend muß man sich den Prozeß um einen Sklaven vorstellen: der Vindikant lädt den Besitzer (mit der Behauptung, der umstrittene Sklave gehöre ihm) vor den Dikastas. Der Besitzer erscheint mit dem Sklaven und allenfalls einem Zeugen. Vor dem Dikastas vollzieht der Vindikant das «Wegführen im Prozeß» mit Eigentumsbehauptung (Z. 19/20), worauf ihm der Gegner, der den Besitz soeben verloren hat, ebenfalls mit Eigentumsbehauptung (Z. 19/20) wegen des unberechtigten Wegführens verklagt. Bis zum Abschluß des Beweisverfahrens bleibt der Vindikant im vorläufigen Besitz des umstrittenen Sklaven (Z. 24). Zum Beweis reicht diesmal ein Zeuge aus (Z. 20/21); führen beide Parteien oder keine einen Zeugen, hat der Dikastas den Eid auf seine Entscheidung, ob der Vindikant bußpflichtig ist oder nicht, selbst zu leisten (Z. 23/24), vermutlich ebenfalls in einem getrennten Verfahrensabschnitt an einer Eidesstätte.

Zugegebenermaßen ist diese Erklärung mit all den Problemen behaftet, die sich an das δικάζειν und κρίνειν im Gesetz von Gortyn knüpfen (s. vorläufig G. Thür, *Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law*, in L. Foxhall - A.D.E. Lewis [eds.], *Greek Law in its Political Setting*, Oxford 1996, S. 63 f., 70). Materiell hat die Hypothese jedenfalls den großen Vorzug, daß sie vom Prinzip der Sachpräsenz im Eigentumsstreit ausgeht, wobei man sogar die Feinheiten des Sachuntergangs (Tod des Sklaven, Z. 49-51) und des Besitzverlustes während des Prozesses (Flucht ins Tempelasyll, Z. 39-46) geregelt findet. Ohne einen Zugriffsakt auf die Sache selbst bliebe nämlich unklar, wie das Streitobjekt zu individualisieren und die Passivlegitimation festzustellen wäre. All diese Fragen bleiben in der von Maffi vertretenen «reinen Feststellungsklage» offen.

Rechtsvergleichend läßt sich die neue Erklärung des Eigentumsstreits in Gortyn sogar aus der römischen *legis actio sacramento in rem* (Gai. inst. 4,16) stützen, die von Leist vorschnell als Vorbild für seine «Eigentumsdiadikasia» herangezogen wurde. Auch dort kommt das Entscheidungsverfahren erst nach (allerdings zwei) vor dem Gerichtsmagistrat vollzogenen Bemächtigungshandlungen in Gang, die Entscheidung über das Recht erfolgt indirekt in einem zweiten Verfahrensschritt. Durch die einseitige Bemächtigungshandlung, das «Wegführen vor dem Dikastas» in den vorläufigen Besitz, erspart man sich in Gortyn die Erteilung des Zwischenbesitzes seitens des Magistrats, durch den Deliktsprozeß das höchst künstliche *sacramentum* der Kontrahenten. Der moderne Betrachter sei davor gewarnt, die kunstvoll gestalteten Prozeßschritte der archaischen Rechte vereinfachend durch die Brille des heutigen Prozeßrechts zu betrachten.